

ANHANG 2

Externe Kompensation

I. Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Planungsgebiets (Eingriffsregelung)

Laufende Nummer:	1				
Gemarkung:	593 Unterrot				
Flur:	001 Bröckingen				
Flurstücksnummer:	335				
Flurstücksfläche(n):	7.140 m ²				
Maßnahmenfläche:	–				
Ort:	Die Fläche liegt zwischen Bröckingen und Gaildorf und befindet sich südliche des Freibads zwischen diesem und der Aalener Straße / B19.				
Schutzstatus:	Die Wiese ist als FFH-Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiese“ (6510) kartiert.				
Bestand:	Die Fläche wird derzeit sowohl als Wald wie auch als Wiese genutzt. Der Wald befindet sich im Norden und Süden des Flurstückes während dazwischen die Wiese liegt, auf der teilweise einzelne Bäume stehen. Unter der vorliegenden Bewirtschaftung hat sich diese als Magerwiese (Magere Flachland-Mähwiese) entwickelt.				
Maßnahmenbeschreibung:	<p>Als externer Ausgleich für die Ergänzungsfläche ist innerhalb des oben aufgeführten Flurstücks die Pflanzung von insgesamt 6 Bäumen vorgesehen.</p> <p>Es ist freigestellt, ob es sich um Laubbäume oder Obstbäume handelt. Die Bäume sollten die Pflanzqualität von einem Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammhöhe mindestens 180 cm und Stammumfang 6 - 8 cm (Obstbaum) oder 12- 14 cm (Laubbaum) nicht unterschreiten. Die Bäume sind ordnungsgemäß zu pflanzen (Dreibocksicherung, Stammschutz, Fraßschutz, Pflegeschnitt, etc.). Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang entsprechend den hier festgesetzten Vorgaben zu ersetzen.</p> <p>Die Laubbäume sind der unten aufgeführten Pflanzliste zu entnehmen. Standortgerechte Obstbäume können der Streuobsthochstammempfehlung für Streuobstwiesen im Landkreis Schwäbisch Hall des Landschaftserhaltungsverbands entnommen werden.</p> <p>Die Pflanzungen sind erst bei Bebauung der Ergänzungsfläche, dann aber spätestens in der Pflanzperiode des auf den Baubeginn folgenden Jahres, umzusetzen.</p> <p><u>Pflanzliste:</u> aus „Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg“ (LUBW 2002) Herkunftsgebiet „Süddeutsches Hügel- und Bergland“</p> <table><tr><td><i>Acer platanoides</i></td><td>Spitz-Ahorn</td></tr><tr><td><i>Acer pseudoplatanus</i></td><td>Berg-Ahorn</td></tr></table>	<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn				
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn				

<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme

Hinweis: Ein Mindestabstand zu Wegen bzw. angrenzenden landwirtschaftlichen sowie privaten Grundstücken muss eingehalten werden.

Ausgleichspotenzial:

Bäume bzw. Streuobstwiesen bieten vielen Tieren einen Lebensraum, sind schön zu betrachten, können (Schad-)Stoffe aus der Luft ausfiltern und Klimaextremen entgegenwirken. Sie bringen daher nicht nur eine Aufwertung für das Schutzgut Biotop mit sich, sondern auch für das Schutzgut Landschaftsbild sowie das Schutzgut Klima und Luft.



Ausgleichsflurstück 335 für die oben beschriebene Maßnahme 1 sowie die folgende Maßnahme 2

II. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gemäß Artenschutz

Laufende Nummer:	2
Gemarkung:	593 Unterrot
Flur:	001 Bröckingen
Flurstücksnummer:	335
Flurstücksfläche(n):	7.140 m ²
Maßnahmenfläche:	–
Ort:	Die Fläche liegt zwischen Bröckingen und Gaildorf und befindet sich südliche des Freibads zwischen diesem und der Aalener Straße / B19.
Schutzstatus:	Die Wiese ist als FFH-Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiese“ (6510) kartiert.
Bestand:	Die Fläche wird derzeit sowohl als Wald wie auch als Wiese genutzt. Der Wald befindet sich im Norden und Süden des Flurstückes während dazwischen die Wiese liegt, auf der teilweise einzelne Bäume stehen. Unter der vorliegenden Bewirtschaftung hat sich diese als Magerwiese (Magere Flachland-Mähwiese) entwickelt.
Maßnahmenbeschreibung:	<p>Innerhalb des oben aufgeführten Flurstücks (oder alternativ innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung) ist ein Nistkasten an den vorhandenen Bäumen oder Gebäuden anzubringen. Dieser sollte nach Möglichkeit etwa 3 bis 4 Meter über dem Boden auf der wetterabgewandten (Baum-)Seite in schattiger bis halbschattiger Lage angebracht werden. Er sollte nicht frei im Wind schwingen können und ggf. nach vorne (Einflugöffnung) geneigt sein, jedoch niemals nach hinten. Ein freier Anflug sollte gewährleistet sein. Der Nistkasten sollte für Nesträuber wie Katzen oder Marder nicht erreichbar sein oder einen integrierten Nesträuberschutz aufweisen (vorgezogenes Einflugloch, z.B. kurzes Kunststoffrohr). Die Einflugöffnung sollte im Optimalfall nach Südosten ausgerichtet sein. Die Bewohner freuen sich über die Reinigung ihrer Nistkästen im Herbst.</p> <p>Innerhalb des oben aufgeführten Flurstücks (oder alternativ innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung) ist ein Fledermauskasten als Rund- oder Flachkasten an den vorhandenen Bäumen oder Gebäuden anzubringen. Dieser ist nach Möglichkeit etwa 4 bis 5 Meter über dem Boden mit einer Südost-Exposition anzubringen. Ein freier Anflug sollte gewährleistet sein. Rundkästen sind jährlich über den Winter (zwischen 1. November und 28. Februar) mechanisch (ohne chemische Reinigungsmittel) zu reinigen, z.B. durch Ausbürsten. Nach unten geöffnete Flachkästen erfordern keine Reinigung.</p> <p>Beide Nisthilfen sind im Winter des Baubeginns der Satzung bis spätestens Ende Februar anzubringen.</p>
Ausgleichspotenzial:	Die Maßnahmen dienen als CEF-Maßnahmen für Baumhöhlen und stellen den artenschutzrechtlichen Ausgleich für diese Brutstätte bzw. das Tagesquartier dar, welche durch die Satzung „Bröckingen Aalener Straße“ zerstört werden. Mithilfe des Nistkastens bzw. des Fledermauskastens wird ein alternativer Lebensraum / Brutplatz bzw. ein alternatives Tagesversteck angeboten und damit dem Rückgang der lokalen Populationen entgegengewirkt.
